

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Rotensol in die Stadt Bad Herrenalb, beide Landkreis Calw

Die Stadt Bad Herrenalb, vertreten durch Bürgermeister Traub, und die Gemeinde Rotensol, vertreten durch Bürgermeister Traub, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Rotensol wohnenden Bürger am 19. Dez. 1971 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Bad Herrenalb und des Gemeinderats der Gemeinde Rotensol vom 19.12.1971 sowie der Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Bad Herrenalb und der Gemeinde Rotensol vom 21.12.1971 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S.314) folgende

V e r e i n b a r u n g :

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Rotensol wird in die Stadt Bad Herrenalb eingegliedert.

§ 2

Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Bad Herrenalb. Dieser führt die Bezeichnung 'Bad Herrenalb, Stadtteil Rotensol'.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Herrenalb tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Rotensol ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

(1) Die Bürger der Gemeinde Rotensol werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Herrenalb. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Rotensol noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Rotensol auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Herrenalb angerechnet.

(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Rotensol haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Bad Herrenalb wohnenden Bürger und Einwohner. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Bad Herrenalb verpflichtet sich, für den Stadtteil Rotensol die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a - 76 g der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

(2) Die Ortschaftsverfassung wird mit Ablauf der Amtszeit des im Jahre 1974 zu wählenden Ortschaftsrats - voraussichtlich im Herbst 1979 - wieder aufgehoben.

§ 6

Zahl der Ortschaftsräte

(1) Die Mitgliederzahl des Ortschaftsrats (einschl. Ortsvorsteher) wird auf die jeweilige Zahl der Gemeinderäte festgelegt, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.

(2) In der Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb wird bestimmt werden, daß bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974) die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Rotensol die Ortschaftsräte sind. Scheidet ein Ortschaftsratsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 GO entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Rotensol betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Rotensol betreffen.

(2) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Stadtteil Rotensol betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
2. Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
3. Benennung von Straßen, Plätzen und Wegen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

(3) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm nach Abs. 2 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Bad Herrenalb gesondert auszuweisen sind.

§ 8

Örtliche Verwaltung

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Rotensol bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Rotensol. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Rotensol notwendig sind.

(2) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrats vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

§ 9

Aufgaben und Rechtstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Rotensol gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

(2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb wird bestimmt werden, daß der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

III. Allgemeine Verpflichtungen

§ 10

Ziel der Eingliederung

(1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß in der bisherigen Gemeinde Rotensol bessere Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

(2) Der Stadtteil Rotensol soll in der Weise weiterentwickelt werden, daß die im künftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rotensol vorgezeichnete Entwicklung beibehalten wird.

§ 11

Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Rotensol soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Rotensol soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 12

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Herrenalb wird alle im Stadtteil Rotensol vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Bad Herrenalb.

§ 13

Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Bad Herrenalb wird den Wald auf der Gemarkung Rotensol nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Stadtteils Rotensol als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.

§ 14

Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Herrenalb wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Rotensol Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegenetzes und die Förderung etwa beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 15

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Rotensol wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Herrenalb gleichgestellt.

IV. Besondere Verpflichtungen

§ 16

Übernahme der Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Rotensol werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Bad Herrenalb übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Bad Herrenalb gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch so weit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 17

Unechte Teilortswahl

Vertretung des Stadtteils im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb

(1) Die Stadt Bad Herrenalb wird für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl einführen. Dabei wird für die Wahlperiode 1974 bis 1979 bestimmt, daß zwei Sitze im Gemeinderat von Bad Herrenalb mit Vertretern des Stadtteils Rotensol zu besetzen sind. Für die folgenden Wahlperioden ist die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb neben den örtlichen Verhältnissen dem jeweiligen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der bisherigen Stadt Bad Herrenalb, des Stadtteils Rotensol und evtl. sonst bei der Sitzverteilung zu berücksichtigender Wohnbezirke i.S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO nach dem Stand des nach § 147 Satz 1 GO maßgebenden Zeitpunktes anzupassen, wobei jedoch mindestens zwei Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb mit Vertretern des Stadtteils Rotensol zu besetzen sind.

(2) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1974 zwei bisherige Gemeinderäte der Gemeinde Rotensol an. Sie werden nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Rotensol aus seiner Mitte gewählt. Der Gemeinderat der Gemeinde Rotensol bestimmt dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der in den Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb entsandten Gemeinderäte.

(3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt werden, daß für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

(4) Die Bestimmungen der unechten Teilortswahl können frühestens zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1979 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

§ 18

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bad Herrenalb in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Rotensol als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Schulverband Dobel
2. Zweckverband 'Mannenbach-Wasserversorgung'
3. Abwasserverband 'OBERES ALBTAL'.

§ 19

Ortsrecht

(1) Im Stadtteil Rotensol bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Rotensol aufrecht erhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Bad Herrenalb ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist aber spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen.

Der Ortschaftsrat kann jederzeit beantragen, daß im Stadtteil Rotensol schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb eingeführt wird.

(2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Herrenalb werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Rotensol in Kraft gesetzt:

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
5. Stellensatzung,
6. alle Abgabesatzungen nach näherer Maßgabe von § 20 Abs.1.

(3) Bebauungspläne der Gemeinde Rotensol gelten weiter.

§ 20

Gemeindeabgaben

(1) Die Abgabensätze sind zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung in Rotensol und Bad Herrenalb nicht gleich, d.h. sie liegen in Rotensol z.T. höher, z.T. niedriger als in Bad Herrenalb. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Abgabensatzungen der Stadt Bad Herrenalb auch im Stadtteil Rotensol in Kraft gesetzt:

1. Fleischbeschaugebührensatzung i.d.F. vom 17.12.1970,
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen i.d.F. vom 17.7.1968,
3. Satzung über die öffentliche Entwässerung i.d.F. vom 3.9.1969,
4. Bestattungsgebührenordnung i.d.F. vom 21.12.1966,

5. Satzung über die Müllabfuhr vom 2.12.1971,
6. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe i.d.F. vom 8.12.1965,
7. Besamungsgebührenordnung vom 10.1.1968,
8. Wasserabgabesatzung i.d.F. vom 10.12.1969.

(2) Im Stadtteil Rotensol gelten folgende Ausnahmen vom Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb:

1. Bei der Grundsteuer A gilt der Hebesatz der Gemeinde Rotensol des Rechnungsjahres 1971 bis 31.12.1976 weiter, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.
2. Solange es ein Gesetz nicht zuläßt, daß in Stadtteilen abweichende Hundesteuersätze eingeführt werden, wird die Hundesteuer im Stadtteil Rotensol aus Billigkeitsgründen bis 31.12.1976 wie bisher fortgesetzt.
3. Durch Änderung der Kurtaxe-Satzung der Stadt Bad Herrenalb wird ab 1.1.1973 für den Stadtteil Rotensol die Kurtaxe eingeführt in Höhe von 0,50 DM je Übernachtung. Ab 1.1.1974 wird die Kurtaxe im Stadtteil Rotensol stufenweise den Sätzen der Außenbezirke der Stadt Bad Herrenalb angeglichen. Erhöht die Stadt Bad Herrenalb die Kurtaxe im Stadtzentrum sowie den Außenbezirken, so werden die Sätze im Stadtteil Rotensol im gleichen Verhältnis erhöht.
4. Durch Änderung der Fremdenverkehrsabgabesatzung wird ab 1.7.1973 im Stadtteil Rotensol die Fremdenverkehrsabgabe eingeführt.

§ 21

Erfüllung örtlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Herrenalb ist vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtteil Rotensol bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Stadt Bad Herrenalb verpflichtet sich, im Falle der Eingliederung der Gemeinden Rotensol und Neusatz die Hälfte der Sonderzuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für den Neu-, Um- oder Ausbau der in Abs. 3 genannten Einrichtungen im Gebiet des Stadtteils Rotensol zur Verfügung zu stellen. (Nettozuweisung nach Abzug der Kreis-, Schul- und Sachkostenumlage).

Das Aufkommen an Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe des Stadtteils Rotensol wird bis 31.12.1978 für Kureinrichtungen in Rotensol verwendet, abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 10 %. Für den Fall, daß die Gemeinde Neusatz nicht nach Bad Herrenalb eingegliedert wird, erhält der Stadtteil Rotensol die vollen Nettobeträge der Sonderzuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 34 a FAG. Für den Fall, daß die Gemeinde Neusatz zu einem späteren Zeitpunkt als die Gemeinde Rotensol nach Bad Herrenalb eingegliedert wird und dadurch gekürzte oder keine weiteren Sonderzuweisungen des Landes erfolgen, erhält Rotensol

mindestens die Hälfte der Sonderzuweisungen, die bei einer gemeinsamen Eingliederung vom Land Baden-Württemberg gewährt worden wären.

(3) Die Stadt Bad Herrenalb hat im Stadtteil Rotensol insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Schaffung eines Kindergartens,
- b) Förderung der Bauentwicklung, insbesondere durch Erschließung bzw. Resterschließung der Baugebiete:
Gartenstraße,
Nußfeld,
Scheideichen,
beim Friedhof.
- c) Ausbau des Wege- und Straßennetzes, insbesondere Aufbringung von Schwarzbelägen,
Bau von Gehwegen in der Waldseestraße,
Ausbau der Muttertalstraße.
- d) Ausbau der Ortskanalisation:
Beerfeldweg.
- e) Neubau einer Leichenhalle
- nach gründlichen Voruntersuchungen und ggfs. im Benehmen mit der Gemeinde Neusatz -.
- f) Bau eines Kriegerehrenmals,
- g) Ausbau der Wasserversorgung:
Beerfeldweg
Prüfung der Frage der Schaffung einer Ringleitung (Nußfeld bis Gartenstraße),
- h) Kur- und Sporteinrichtungen:
Einbeziehung des Stadtteils Rotensol in die Bad Herrenalber Kurverwaltung (Werbung, Unterkunftsverzeichnis, Prospekte, Gästevermittlung, Veranstaltungswesen),

Garantie der Benutzung aller Kureinrichtungen durch die Kurgäste des Stadtteils Rotensol zu den gleichen Bedingungen wie für die Gäste von Bad Herrenalb

Verhandlungen zur Schaffung weiterer Busverbindungen (Badbus)

Schaffung eines Lesezimmers für Kurgäste

Schaffung eines Mehrzweckgebäudes mit Kureinrichtungen, Versammlungsräumen und einer Kleinturnhalle, ggfs. im Benehmen mit der Gemeinde Neusatz,

Ausbau des Wanderwegenetzes,

Anlage eines Waldlehr- und eines Waldsportpfades,
Anlage einer Boccia- und einer Minigolfbahn,
Anlegung eines Kinderspielplatzes,
Garantie der Benutzung der künftigen Schulturnhalle im Dobeltal für alle Rotensoler Vereine im Rahmen der Benutzungsordnung.

(4) Der Ortschaftsratsrat schlägt vor, in welcher Reihenfolge die Investitionsmaßnahmen nach Abs. 3 durchzuführen sind. Reichen die zur Verfügung gestellten Mittel nach Abs. 2 zur Durchführung aller in Abs. 3 genannter Vorhaben nicht aus, so schlägt der Ortschaftsratsrat vor, welche Vorhaben ganz- oder teilweise nicht zur Ausführung kommen.

Möglich sind dabei auch Änderungen in der Art und Weise der Ausführungen zur Vermeidung einer Überschreitung der bereitstehenden Finanzierungsmittel. Zwischenfinanzierungen sind möglich.

(5) Der Nettoerlös aus dem etwaigen Verkauf des Grundstücks Flurst. Nr. 349/1 der Gemarkung Rotensol (Ablösungswald), das am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Rotensol steht, wird für die in Abs. 3 genannten Investitionen im Stadtteil Rotensol verwendet. Diese Regelung hat Gültigkeit bis 31.12.1979.

§ 22

Sonstiges

(1) Die Stadt Bad Herrenalb wird die Grundschule im Stadtteil Rotensol erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.

(2) Die freiwillige Feuerwehr Rotensol wird als besondere Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb mit der entsprechenden Geräteausstattung erhalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Abgrenzung und Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24

Regelung von Streitigkeiten

(1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Rotensol durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrats des Stadtteils Rotensol vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, so kommt die Vertretung den zuletzt gewählten Ortschaftsräten zu. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertretungsberechtigten. Das Vertretungsrecht endet mit Ablauf des Jahres 1984.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1972 in Kraft, sofern die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung nichts anderes bestimmt.

Rotensol, den 21. Dez. 1971

Bad Herrenalb, den 21. Dez. 1971

(gez.) Karl Kull

(gez.) Traub

Stadt Bad Herrenalb

Landkreis Calw

Satzung zur Anpassung des Ortsrechts im Bereich
der mit Wirkung vom 1.1.1972 als Stadtteil ein-
gegliederten bisherigen Gemeinde Rotensol an das
Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb vom 21.6.1972

Die Gemeinde Rotensol wurde mit Wirkung vom 1.1.1972 als
Stadtteil in die Stadt Bad Herrenalb eingegliedert. Seitdem
besteht unterschiedliches Ortsrecht, da im neuen Stadt-
teil das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Rotensol weitergilt.
Die Eingemeindungsvereinbarung sieht in den §§ 19 und 20
in Vollzug der Bestimmungen des § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung
vor, daß das Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb mit Ausnahme
des § 20 Abs.2 der Eingliederungsvereinbarung vom 21.12.1971
auch im Stadtteil Rotensol mit Wirkung vom 1.1.1972 einge-
führt wird.

In Ausführung dieser Bestimmungen hat der Gemeinderat der
Stadt Bad Herrenalb am 21.6.1972 auf Grund von § 4 der Ge-
meindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.
S.129) sowie der weiteren, nachstehend in § 1 Abs.2 bei
den einzelnen Satzungen aufgeführten Rechtsgrundlagen die
nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anpassung des Ortsrechts im Bereich
der eingegliederten bisherigen Ge-
meinde Rotensol

- 1.) Das in Abs. 2 näher aufgeführte Ortsrecht der Stadt
Bad Herrenalb gilt auch im Bereich des Stadtteils
Rotensol mit den in Abs.3 aufgeführten Abweichungen.

(2) Bezeichnung des Ortsrechts	Datum des Ortsrechts	Rechtsgrundlage des Ortsrechts
a) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	4.3.1964 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 10.2.1972	§§ 4 und 19 GO
b) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	10.2.1965	§ 4 GO, §§ 2 u. 8 KAG
c) Stellensatzung	5.4.1971	§§ 4 und 67 GO
d) Fleischbeschaugebührensatzung	17.12.1970	§ 5 Fleischbeschau-gesetz, §§ 2 u.9 KAG
e) Satzung über die Erhebung v.Erschließungsbeiträgen	29.11.1961 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 17.7.1968	§ 132 BBauG, § 4 GO
f) Satzung über die öffentliche Entwässerung	25.8.1965 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 24.11.1965, 19. 4.1967, 3. 9.1969 u. 28. 5.1971	§§ 4 u.11 GO §§ 2, 9 u. 10 KAG
g) Bestattungsgebührenordnung	15.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzungen v. 21. 7.1966 u. 21.12.1966	§ 4 GO, §§ 2, 8 u. 9 KAG
h) Satzung über die Müllabfuhr	2.12.1971	§§ 4 u. 11 GO, §§ 2 u. 9 KAG,
i) Satzung über die Erhebung einer Feuerweh- abgabe	8.12.1965	§ 4 GO, § 2 KAG, § 38 Feuerw.Ges.
k) Besamungsgebühren- ordnung	10. 1.1968	§ 4 GO, §§ 2 und 9 KAG
l) Wasserabgabesatzung	15.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzgn.vom 16.11.1967 u. 10.12.1969	§§ 4 u. 11 GO §§ 2, 9 u. 10 KAG
m) Satzung über die Erhe- bung einer Hundesteuer	5.10.1965 i.d.F.d.Änd. Satzung vom 3. 9.1969	§ 4 GO, § 2 KAG, §§ 6 und 15 Hundesteuergesetz

- (3) a) Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Herrenalb gelten im Stadtteil Rotensol ab 1.1.1972 mit Ausnahme der Grundsteuer A. Bei der Grundsteuer A gilt der Hebesatz der Gemeinde Rotensol des Rechnungsjahres 1971 bis 31.12.1976 weiter, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen (§ 20 Abs.1 Buchst. a der Vereinbarung).
- b) Die Hundesteuer wird im Stadtteil Rotensol bis zum 31.12.1976 im Wege des Billigkeitserlasses, wie bisher, festgesetzt (§ 20 Abs.1 Buchst.b der Vereinbarung).
- c) Übergangsregelung für die Wasserabgabe und die Entwässerungsgebühr:

Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, gilt § 24 (Pauschaltarif) der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rotensol vom 31.10.1966 i.d.F. der Änderungssatzung vom 1.12.1971 weiter.

§ 2

Abweichendes Ortsrecht im Bereich
des Stadtteils Rotensol

Die Friedhofsordnung der Stadt Bad Herrenalb vom 29.8.1962 i.d.F. der Änderungssatzung vom 21.7.1966 wird im Stadtteil Rotensol ab 1.1.1973 in Kraft gesetzt.

§ 3

Weitergeltendes Ortsrecht im Bereich
des Stadtteils Rotensol

Bebauungspläne der Gemeinde Rotensol gelten unbefristet weiter.

§ 4

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1972 in Kraft mit Ausnahme der Satzungen in § 1 Abs. 2 d, 2 g, 2 h, die am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.
- 2.) Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Rotensol außer Kraft, soweit es vorstehend nicht aufrecht erhalten wird.

Bad Herrenalb, den 21. Juni 1972

(gez.) Traub